



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

25. Jahrgang	Ausgegeben am 23. März 2020	Nummer 9
---------------------	-----------------------------	-----------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
20/46	23.03.2020	Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zur Ergänzung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 (CoronaSchVO) - GV NRW Nr. 6a, S. 177a -	2

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachung

20/46

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zur Ergänzung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 (CoronaSchVO) - GV NRW Nr. 6a, S. 177a -

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils zzt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Remscheid

folgende

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung

zur Ergänzung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 (CoronaSchVO) - GV NRW Nr. 6a, S. 177a -

1. Der Betrieb von Bibliotheken wird im gesamten Stadtgebiet untersagt, soweit unmittelbare Kundenkontakte möglich sind. Zulässig bleiben die Fernausleihe und die Bedienung in der Online-Ausleihe.
2. Die Zulässigkeit der Öffnung von Betrieben im Sinne des § 5 Abs. 1 CoronaSchVO gilt nur für Betriebsstätten, deren Warensortiment bereits vor Inkrafttreten der CoronaSchVO dem hier genannten Sortiment der Grundversorgung entsprochen hat. Durch nachträgliche Änderung oder Ergänzung des Warensortiments kann die Untersagung des Betriebs von Verkaufsstellen nicht umgangen werden.
3. Die Öffnung von Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment ist nur zulässig, wenn das Sortiment überwiegend, zu mindestens 70% aus Waren des in § 5 Abs. 1 Ziffern 1 bis 6 CoronaSchVO aufgelisteten Sortiments besteht.
4. Die Anordnungen unter 1. bis 3. dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind Kraft Gesetz nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Für den Fall, dass den Anordnungen unter 1. bis 3. dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht fristgerecht nachgekommen wird, drohe ich die umgehende ordnungsbehördliche Durchsetzung im Rahmen des unmittelbaren Zwangs an.
6. Die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 (Amtsblatt Nr. 8, Seite 3ff) wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SAR-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um eine Verzögerung der Infektionsdynamik zu erreichen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion) z.B. durch Husten, Niesen von teils mild erkrankten oder auch symptomatisch infizierten Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Zusammenkünften und Kontakten jeder Art ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich jeder nicht zwingend erforderliche persönliche Kontakt von Menschen zu vermeiden.

Die Stadt Remscheid ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes zuständig und gem. § 13 Satz 2 CoronaSchVO berechtigt, weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Liegen die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Gemäß § 28 Abs. 1, Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u.a. Veranstaltungen verbieten und die Zusammenkunft von Menschen untersagen.

Das mir in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei habe ich die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems überwiegt das Interesse privater oder gewerbsmäßiger Anbieter von Veranstaltungen, Waren oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang.

Die Untersagung der möglichen Kontaktwege gemäß den Anordnungen in dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist die einzige Möglichkeit, die potentiellen Übertragungswege bei der Durchführung von Veranstaltungen und bei Kundenkontakten in Geschäften mit einem nicht ganz überwiegend zur Grundversorgung dienenden Warenortiment zu unterbinden. Diese Einschränkungen sind im Rahmen meines Auswahlermessens eine verhältnismäßige Maßnahme.

Androhung des Zwangsmittels

Nach § 63 Absatz 2 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) soll eine Zwangsmittelandrohung mit der Ordnungsverfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel gegen die Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Da Ausnahmetatbestände nicht ersichtlich sind, wird die ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung mit einer Zwangsmittelandrohung verbunden.

Gemäß § 55 Absatz 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Aufgrund der Kraft Gesetz geltenden Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels. Somit sind die Voraussetzungen des § 55 VwVG NRW erfüllt.

Den grundgesetzlich verankerten Zielen des Schutzes von Individualrechtsgütern kann nur bei konsequenter und zeitnaher Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote unter 1. bis 3. dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ausreichend genüge getan werden. Da ich nach Würdigung aller Umstände davon ausgehe, dass dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ohne Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln nicht nachgekommen wird, ist es ermessensgerecht und verhältnismäßig, diese nötigenfalls mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Als Zwangsmittel können gemäß § 57 Absatz 1 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang angewendet werden. Nach Prüfung der möglichen Zwangsmittel habe ich das mir eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, die Durchsetzung der angeordneten Maßnahmen durch unmittelbaren Zwang anzudrohen. Weitere Zwangsmittel scheiden aus, da das Ziel der ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung damit nicht effizient und im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr erfüllt werden kann. Insbesondere das Zwangsgeld würde zu einer weiteren und nicht vertretbaren Verzögerung der Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen führen.

Strafvorschriften

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwider handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Remscheid, 23. März 2020
gez. Burkhard Mast-Weisz
